

4. September 2013 BVE C

1 1 7 5 ZALA AG und Gemeinden Obersteckholz, Rohrbachgraben, Walterswil und
Wyssachen: GEP des Verbandes und der Gemeinden
Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

Objekt: Genereller Entwässerungsplan (GEP) des Verbandes ZALA AG
und der Gemeinden Obersteckholz, Rohrbachgraben, Walterswil
und Wyssachen (Erst-GEP)

Vollendungstermin: 2015

Gesamtleitung: TBF + Partner AG, Planer und Ingenieure, Zürich



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), Art. 16 Abs. 1 Bst. c
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1), Art. 36e ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 KOSTEN / ART DER AUSGABE

Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	703'782.--
Fondsbeitrag 40.58 % (25.58 % ordentlicher Beitrag plus 15 % Zuschlag nach Art. 17a Bst. d KGSchG)	Fr.	285'595.--

Kostenübersicht gemäss Zusammenstellung vom 5.7.13	Kosten	Beitrags- berechtigt		Fondsbeitrag
GEP des Verbandes und der vier Gemeinden	Fr. 840'054.--	Fr. 703'782.--	40.58 %	Fr. 285'595.--
Total	Fr. 840'054.--	Fr. 703'782.--	40.58 %	Fr. 285'595.--

Es handelt sich um eine einmalige und gebundene Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Die Beitragsberechtigung der GEP-Bearbeitungen richtet sich nach der Richtlinie für die Ausarbeitung und Nachführung des generellen Entwässerungsplans (GEP) vom Januar 2011.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: Wasser und Abfall 09.17.9100

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Art. 50 Abs. 3 FLG), voraussichtliche Zahlungen:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
24342-562000-910040400 AWA / Abwasserfonds	2013	Fr. 140'000.--
	2014	Fr. 75'000.--
	2015	Fr. 70'595.--

Die Zahlungen sind im Voranschlag und im Finanzplan enthalten. Sie erfolgen aufgrund von geprüften Abrechnungen und nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5 BEDINGUNGEN

- 5.1 Die Beitragsempfänger haben folgende Dokumente des Amtes für Wasser und Abfall zu beachten:
- "Richtlinie für die Ausarbeitung und Nachführung des generellen Entwässerungsplans (GEP)" vom Januar 2011
 - "Beiträge aus dem Abwasserfonds" vom Januar 2011
- 5.2 Die Fondsbeiträge werden an die ZALA AG ausbezahlt. Diese nimmt die Aufteilung des Beitrages unter den weiteren am Planungsprojekt Beteiligten (Gemeinden Obersteckholz, Rohrbachgraben, Walterswil und Wyssachen) vor.
- 5.3 Die Beitragsempfänger (ZALA AG, Gemeinde Obersteckholz, Rohrbachgraben, Walterswil und Wyssachen) haben die Annahme des Beitragsbeschlusses innerhalb von 30 Tagen mit dem Formular Annahmeerklärung zu bestätigen.

6 BEGRÜNDUNG

In Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes sowie in Art. 9 KGSchG wird von den Gemeinden und den Verbänden die Ausarbeitung und Nachführung des GEP verlangt. Das Planungsinstrument bildet die unerlässliche Grundlage für eine zweckmässige Siedlungsentwässerung. Der Kanton leistet gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c KGSchG Beiträge an die Bearbeitung von GEP.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

